in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

Anmerkung:

Da der Rat des Kreises nunmehr die Funktionen des Gemeindewaisennites und des Vormundschaftsgerichts in sich vereinigt, ist diese Bestimmung gegenstandslos. Vgl. Anm. zu § 1849.

§ 1676

(1) Die elterliche Gewält des Vaters ruht, wenn er ge-

schäftsunfähig ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfälligkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

§ 1677

(1) Die elterliche *Gewalt des Vaters* ruht, wenn vom Bat des Kreises festgestellt wird, daß *der Vater* auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen *Gewalt* tatsächlich verhindert ist.

(2) Das Buhen endigt, wenn vom Bat des Kreises fest-

gestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht.

§ 1678

Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, ist der Vater nicht berechtigt, sie auszuüben; es verbleibt ihm jedoch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 2.

Anmerkung:

Halbsatz 2 ist infolge des Wegfalls der elterlichen Nutznießung gegenstandslos geworden. Vgl. Anm. zu § 1649.

§ 1679

(1) Die elterliche *Gewalt des Vaters* endigt, wenn *er* für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.